

Wie darf die Jagd in den Naturschutzgebieten der Lippeaue ausgeübt werden?

Ausgangslage:

Die Lippeaue fällt in drei Landschaftsplangebiete (Nr. 1 „Lünen“, Rechtskraft - Dez. 1985, Nr. 2 „Werne-Bergkamen“ Rechtskraft - Dez. 1990, Nr. 3 „Selm“ Rechtskraft - April 1991). Bisher gab es in der Lippeaue nur isoliert gelegene Naturschutzgebiete (Tab. 1).

<u>im LP „Lünen“</u>		<u>im LP „Werne-Bergkamen“</u>		<u>im LP „Selm“</u>
NSG Nr. 2	„Schleuse Horst“	NSG Nr. 1	NSG „Langerner Hufeisen“	...
NSG Nr. 3	„Zwiebelfeld“	NSG Nr.2	NSG „Disselkamp“	
NSG Nr. 5	„Stocke“	NSG Nr. 3	NSG „Waterhues“	
NSG Nr. 6	„Im Mersche“	NSG Nr. 4	NSG „Unterlauf Beverbach“	
NSG Nr. 7	„In den Kämpfen“	NSG Nr. 5	NSG Auenwald Mittlake“	
		NSG Nr. 6	NSG „Lippeaue mit drei Altwassern westl. A1“	
		NSG Nr. 7	NSG „Lippeschleife südl. Gersteinwerk“	

Tab. 1: Naturschutzgebiete in der Lippeaue, die bis Ende 2007 bestanden (s. a. Karte).

Über Änderungsverfahren der drei Landschaftspläne (durchgeführt 2004 bis 2007) wurden die Naturschutzgebiete in ihrer Ausdehnung deutlich erweitert (Tab. 2).

<u>im LP „Lünen“</u>		<u>im LP „Werne - Bergkamen“</u>		<u>im LP „Selm“</u>	
NSG Nr. 9	NSG „Lippeaue von Lünen bis Schleuse Horst“	NSG Nr. 13	NSG „Lippeaue von Werne bis Heil“	NSG Nr. 2	NSG „Lippeaue Selm“
NSG Nr. 10	NSG „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“	NSG Nr. 14	NSG „Lippeaue von Stockum bis Werne“		

Tab. 2: neue Naturschutzgebiete in der Lippeaue, die seit 05.12. 2007 bestehen (s. a. Karte).

Für diese neuen Naturschutzgebiete gelten nun im Hinblick auf die jagdlichen Beschränkungen zum Teil neue Regelungen. Diese sind in den geänderten Landschaftsplänen verankert und gelten seit Inkrafttreten der Änderungen am 05.12.2007. Die alten NSG sind in den neuen NSG aufgegangen. Die dort bisher geltenden jagdlichen Regelungen sind zum Großteil übernommen und nur geringfügig modifiziert worden.

Wesentlich ist, dass ...

1. Einschränkungen der Jagd nur in Naturschutzgebieten und nur im Einvernehmen mit der Höheren Jagdbehörde des Landes NW festgesetzt werden können. Dieses erforderliche Einvernehmen liegt vor.
2. nicht allein das Landes- und Bundesjagdgesetz gelten, sondern ebenso das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz. Die im Einvernehmen mit dem Landesamt f. Ernährungswirtschaft und Jagd (Höhere Jagdbehörde) getroffenen Jagdbeschränkungen in den Naturschutzgebieten schränken somit auch das Landesjagdgesetz, die Jagdzeitenverordnung und andere jagdrechtliche Bestimmungen insoweit ein.
3. sich Jagdbeschränkungen immer am Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes orientieren müssen. Dies gilt auch für die Tragweite der Einschränkung, wonach z.B. ein totales Jagdverbot nur das letzte Mittel sein kann, wenn mildere Lösungsansätze - wie z.B. eine zeitliche oder räumliche oder methodische Beschränkung der Jagd - dem Schutzzweck nicht gerecht werden. Einzelheiten regelt ein Runderlass des Landes vom 1.3.1991 („Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“), der von den Landschaftsbehörden zwingend zu beachten ist.
4. Jagdbeschränkungen infolgedessen in den einzelnen Naturschutzgebieten sehr unterschiedlich ausfallen können, je nach Schutzzweck und örtlichen Verhältnissen.
5. es außer den spezifischen Jagdregelungen in den einzelnen NSG noch allgemeine Regelungen zur Jagdausübung gibt, die in allen NSG gelten.

Allgemeine Regelungen, die die Jagdausübung in den NSG in der Lippeaue (und viele andere NSG) betreffen (siehe Tab. 2 und Karte)

- **Wildfütterung (Verbot)**

Verboten ist es, Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz. Kurrungen von Schwarzwild sind nach Maßgabe der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998 zulässig.

Die Verwendung von Fütterungsvorrichtungen wie z.B. Futtereimer oder Fallrohre, das Ausbringen von Getreidedrusch (Kaffhaufen) oder das Anfüttern von Enten (insbesondere an Gewässerufern) sind somit nicht zulässig! Die Wildfütterung in Notzeiten ist zwar erlaubt, solche Notzeiten hat es aber in den vergangenen Jahren praktisch nicht gegeben. Sofern Wildschwein-Kurrungen erforderlich werden, sollte darauf geachtet werden, den Standort so zu wählen, dass hierfür keine unmittelbar naturschutzwürdigen Flächen in Anspruch genommen werden. Die Getreidemenge ist so zu bemessen, dass sie in einer Nacht aufgenommen werden kann. Das Getreide muss außerdem so eingearbeitet bzw. abgedeckt sein, dass eine Aufnahme durch andere Schalenwildarten ausgeschlossen ist. Die Anlage von Wildäckern ist generell innerhalb der Naturschutzgebiete untersagt. Nur

vor Rechtskraft der Landschaftspläne betriebene Wildäcker, die auch fortwährend als solche genutzt wurden, genießen Bestandsschutz und können weiter betrieben werden.

- **Fütterungseinrichtungen, Ansitzleitern, Kanzeln**

... (Verbot der Errichtung, Änderung etc. von baulichen Anlagen). Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern und Wildfütterungsanlagen für Notzeiten nach vorheriger Standortabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Zulässig ist somit der Bau von Ansitzleitern. Um die Standortabstimmung praktikabel zu halten, reicht es, mögliche Standorte innerhalb des jeweiligen NSG en bloc mit der Unteren Landschaftsbehörde zu besprechen, um nicht in jedem Einzelfall erneut eine Abstimmung vornehmen zu müssen.

Nicht zulässig hingegen ist der Bau von offenen und geschlossenen Kanzeln. Das bedeutet nicht, dass vorhandene Kanzeln abgerissen werden müssen. Für diese gilt vielmehr der Bestandsschutz, sofern die betreffenden Kanzeln vor Rechtskraft des jeweiligen Landschaftsplanes bereits bestanden haben und nicht widerrechtlich gebaut worden sind.

Futterkrippen/ -raufen können aufgestellt, dürfen aber nur in Notzeiten beschickt werden. Notzeiten sind in unseren Breiten allerdings fast nicht zu erwarten (allenfalls z.B. in Extremwintern). Hinsichtlich der erforderlichen Standortabstimmung mit der Untere Landschaftsbehörde kann dies im Rahmen der Gespräche zu den Ansitzleitern erfolgen.

- **Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete (Verbot)**

Die Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten. Ferner ist es verboten, in den Naturschutzgebieten zu reiten, sie zu befahren ... Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit dieses zu deren Ausübung unabdingbar ist und soweit in den Landschaftsplänen nichts anderes verboten oder geboten wird.

Es ist selbstverständlich, dass bei zugelassener Jagd in Naturschutzgebieten das Betreten zum Zwecke der Jagdausübung auch abseits von Wegen erlaubt sein muss. Umgekehrt ist aber Jagdausübungsberechtigten das Betreten nicht per se uneingeschränkt gestattet. Voraussetzung ist vielmehr das Erfordernis im Rahmen der Jagdausübung. Das Benutzen von PKWs bei der Jagdausübung ist in den NSG zunächst einmal verboten. Es gibt sicherlich häufiger Situationen, in denen die Jagdausübung nur mit einem Fahrzeug erledigt werden kann (z.B. zum Transport von Baumaterial beim Hochsitzbau, Transport von erlegtem Wild oder im Falle einer Gehbehinderung). Solche Vorfälle werden nicht geahndet. Aber auch beim Befahren von NSG-Flächen muss eine zwingende Notwendigkeit erkennbar sein: Ein Verweis z.B. auf die „Ausübung des Jagdschutzes“ reicht nicht aus, das Befahren von NSG-Flächen zu rechtfertigen.

- **Hunde, Jagdhunde**

In den Naturschutzgebieten ist es verboten, *Hunde frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Die gruppenweise Ausbildung von Jagdhunden sowie Jagdhundeprüfungen sind nicht erlaubt. In den Naturschutzgebieten ist in der Zeit vom 21.12. bis 31.03. eines jeden Jahres auch die Ausbildung einzelner Jagdhunde untersagt.*

- **Aussetzen von Wild (Verbot)**

Wildlebende Tiere ... einzubringen. ...

Eine Unberührtheitsklausel gibt es für die Jagd nicht. Das bedeutet, dass Aussetzungen (z.B. von Fasanen) nicht erlaubt sind.

Spezielle Regelungen, die die Jagdausübung in den NSG in der Lippeaue betreffen

- **Bewegungsjagden (Verbot)**

In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. Bewegungsjagden durchzuführen. Unberührt bleiben 1 Gesellschaftsjagd pro Jagdrevier mit mehr als 4 Personen sowie 2 weitere Bewegungsjagden pro Jagdrevier mit bis zu 4 Personen in der Zeit vom 01.10. bis zum 20.12. eines jeden Jahres. Die Termine dieser zulässigen Bewegungsjagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen.

Treibjagden werden üblicherweise über mehrere Stunden durchgeführt, wobei die Orte jeweils gewechselt werden. Einsätze an verschiedenen Orten während einer Treibjagd zählen nicht als einzelne Jagd.

- **Jagd auf Wasservögel (Verbot)**

Wasservögel zu jagen. Unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Kanadagans, Nilgans sowie Stockenten und Bläßhühner an zwei Terminen pro Jahr in der Zeit vom 01.09. bis 20.12. Die Termine dieser zulässigen Wasservogeljagden sind der Unteren Jagdbehörde im Rahmen der jährlichen Streckenmeldung nachträglich mitzuteilen. Weiterhin unberührt bleibt die Jagd auf Grau- und Nilgänse vom 16.04. bis 31.08., sofern dies jagdrechtlich zulässig ist.

Im angegebenen Herbstzeitraum können (neben den Bewegungsjagden, s.o.) zweimal Wasservögel bejagt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob dabei die jagdrechtlich freigegebenen Gänsearten (Graugans, Kanadagans, Nilgans), Stockenten oder Blässhühner geschossen werden.

Werden an Tagen mit Bewegungsjagden (z.B. im Anschluss) spezielle Enten- / Gänsejagden durchgeführt, gelten diese als eine der beiden zulässigen Wasservogeljagden. Es spricht aber nichts dagegen, wenn während der Bewegungsjagden auf Niederwild im Nahbereich der Lippe auch die eine oder andere auffliegende Stockente oder Individuen der freigegebenen Gänsearten geschossen werden. In einem solchen Fall gilt dies nicht als spezielle Wasservogeljagd.

- **zeitliche und räumliche Jagdbeschränkung (Verbot)**

Es ist verboten, *in den in der Beikarte dargestellten Bereichen in der Zeit vom 1.3. bis 30.6. eines jeden Jahres zu jagen* (s. Karte 2 im Anhang).

Es ist ganzjährig verboten, in dem in der Beikarte dargestellten Bereich des ehemaligen Naturschutzgebietes „Lippeschleife südlich des Gersteinwerkes“ zu jagen. Auch die Jagd auf Wasservogel ist dort verboten. (s. Karte 2 im Anhang)

Die Verbote für die dargestellten Bereiche

„Langerner Hufeisen“

„Dissekkamp“

„Lippeaue mit drei Altwässern westl. A1“ und

„Auenmittlake Mittlake“

resultieren aus speziellen Regelungen, die bereits seit Rechtskraft des Landschaftsplanes „Werne-Bergkamen“ (im Jahr 1990) gelten. Die Verbote wurden hier lediglich vereinheitlicht.

- **Kormoran – Bejagung**

Mit der seit 2. Mai 2006 gültigen „Kormoran-Verordnung“ wurde landesweit den Jagdausübungsberechtigten der Abschuss von Kormoranen unter bestimmten zeitlichen, räumlichen und methodischen Auflagen gestattet. Eine dieser Auflagen bezieht sich auf Schutzgebiete, wonach u.a. in Naturschutzgebieten keine Kormorane geschossen werden dürfen. Auch der Landschaftsplan lässt nur im beschränkten Rahmen die Bejagung einzelner Wasservogelarten zu (s.o.). Der Kormoran gehört nicht dazu. Somit dürfen in den Naturschutzgebieten der Lippeaue auch zukünftig keine Kormorane geschossen werden.

- **Fallenjagd und Fuchsjagd**

Die Fallenjagd und Einzelbejagung des Fuchses kann in der gesamten Lippeaue durchgeführt werden! Einzige Ausnahmen sind:

- keine Jagd in der Lippeschleife mit Insel südlich des Gersteinwerkes (hier besteht totales Jagdverbot!)
- in den Gebieten mit befristetem Jagdverbot (s. Karte 2) nur außerhalb des Zeitraumes 01.03. – 30.06.

- **Rehwild und Schwarzwild**

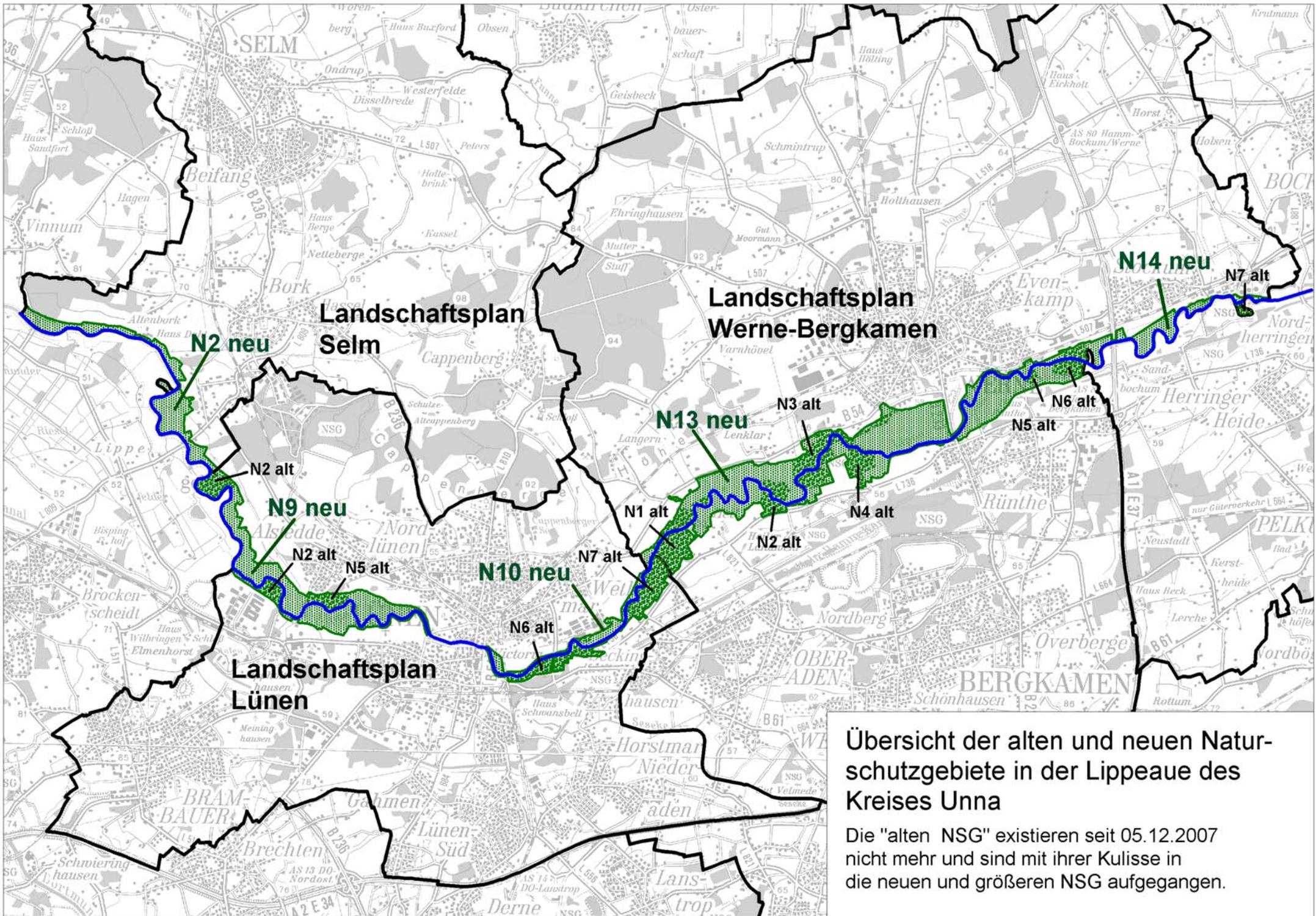
Für Reh- und Schwarzwild gilt dasselbe wie für die Fallen- und Fuchsjagd (s. Karte 2). Schwarzwild kann von den vorhandenen Kanzen aus bejagt werden.

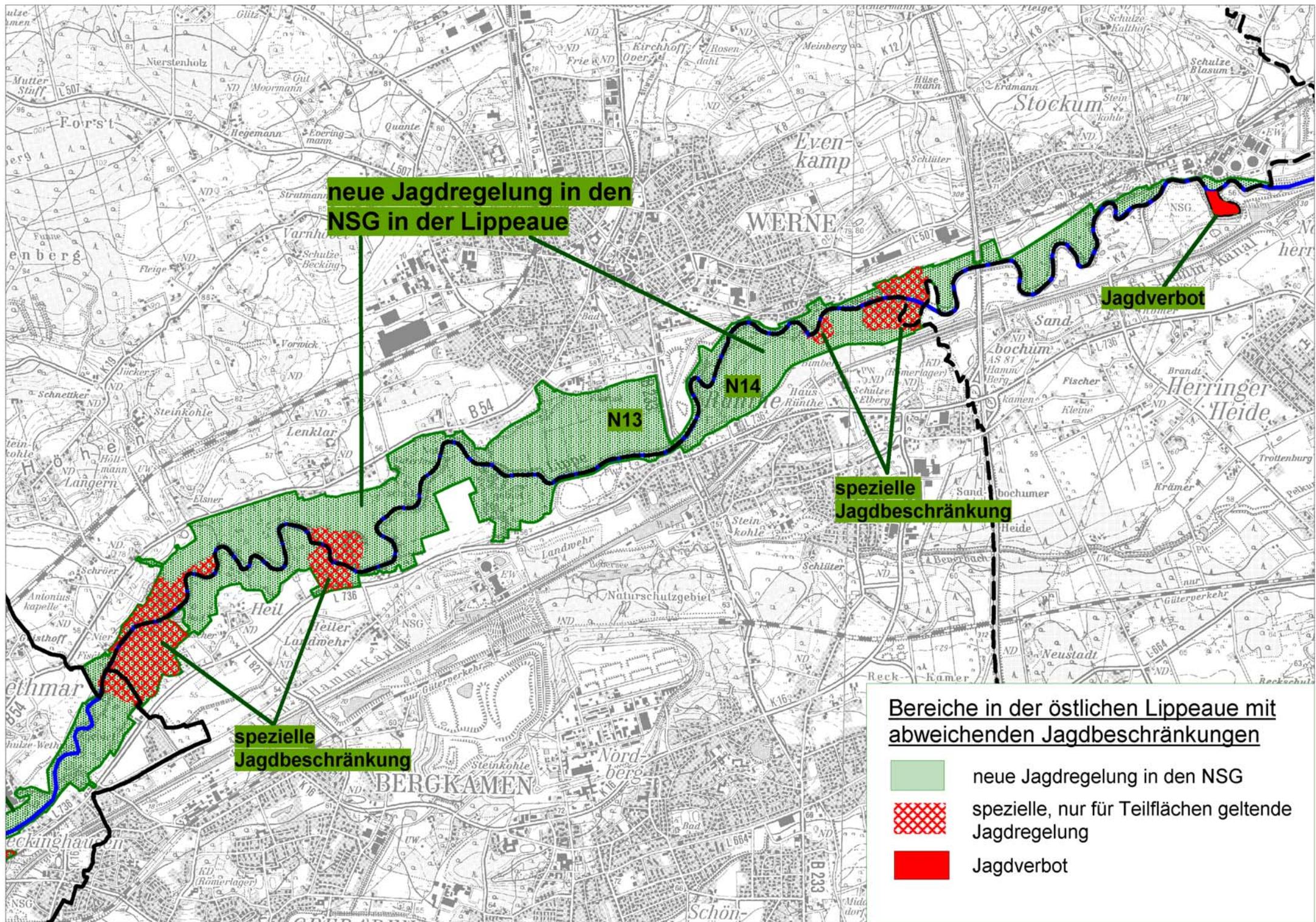
Schlussbemerkung

Der Kreis Unna geht davon aus, dass die Erhaltung der Natur mit ihren jagdbaren und nicht jagdbaren Tierarten auch im Interesse des Jägers liegt und die hierzu ausgesprochenen Einschränkungen deshalb respektiert und Verbote eingehalten werden. Des Weiteren sei betont,

dass die über die Landschaftspläne ausgesprochenen Verbote nicht gegen die Jagd und den Jäger gerichtet sind. Vielmehr müssen alle vorhandenen oder potentiellen Negativeinflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt, von wem auch immer ausgehend, minimiert werden. Deshalb gibt es neben Jagdbeschränkungen auch Beschränkungen des Angelsportes, des Kanusportes, der sonstigen Freizeitnutzungen etc. Im Wesentlichen ist es nämlich die Vielzahl unterschiedlicher Einflüsse, die sich negativ bemerkbar macht. In diesem Sinne hofft der Kreis Unna auf die aktive Mithilfe der Jägerschaft bei der Erhaltung und Entwicklung der Lippeaue.

Für weitere Auskünfte können Sie sich an die Untere Landschaftsbehörde (Herr Knüwer 02303-27 2170) wenden.





neue Jagdregelung in den NSG in der Lippeaue

Jagdverbot

spezielle Jagdbeschränkung

spezielle Jagdbeschränkung

Bereiche in der östlichen Lippeaue mit abweichenden Jagdbeschränkungen

- neue Jagdregelung in den NSG
- spezielle, nur für Teilflächen geltende Jagdregelung
- Jagdverbot